Bundesgerichtsentscheid : Fernsteuerungen sind gebührenfrei

Autor(en): **Roth, R.**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **53 (1980)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

IMPRESSUM

pionier

Zeitschrift der Kommunikation

Offizielles Organ des Eidg. Verbandes der Übermittlungstruppen (EVU) und der Schweiz. Vereinigung der Feldtelegrafen-Offiziere und -Unteroffiziere (FTG)

Organe officiel de l'Association fédérale des Troupes de Transmission (AFTT) et de l'Association des Officiers et Sous-Officiers du Télégraphe de campagne

Auflage

3800 Exemplare

Erscheinung

Am 1. Dienstag des Monats (ausgenommen Doppelnummern)

Redaktions- und Inserateschluss

Am 10. des Vormonats (ausgenommen Doppelnummern)

Preis pro Einzelnummer

Fr. 2.60

Nachdruck

Nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Redaktion gestattet

Redaktion und Inserateverwaltung

Berti und Hansjörg Spring,
Industriestrasse 39, 8302 Kloten
Telefon 01/8133085

Regionalredaktionen

Rudolf Gartmann,
Postfach 45, 8122 Binz
Telefon G 041/421496, P 01/9802800

Philippe Vallotton,
Avenue Secrétan 3, 1005 Lausanne
Téléphone G 021/229166, P 021/229551

Dante Bandinelli,
Via F. Zorzi 2, 6512 Giubiasco,
Telefon 092/271166

Administration

René Roth,
Postfach 486, 8201 Schaffhausen,
Telefon 053/61887

Postcheckkonto

80-15666

Druck und Versand

Buchdruckerei Stäfa AG,
Postfach, 8712 Stäfa,
Telefon 01/9281101

Zum Titelbild:

An ihrer kombinierten Herbstübung «Hosenträger» verbanden die beiden Sektionen Zürich und Schaffhausen ihre Kommandoposten mit Führungsfunk sowie Telefon und Fernschreiber über Kleinrichtstrahl. – Unser Bild zeigt Zentralsekretär Hptm Walter Brogle im KP Zürich als Chef der Sektion Betrieb. Zentralsekretär Brogle zum neuen Combi: «Praktisch und zweckmässig».

(Aufnahme Hansjörg Spring)

EDITORIAL

Bundesgerichtsentscheid: Fernsteuerungen sind gebührenfrei

Das Fernmelderegal wird in Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend den Telegrafen- und Telefonverkehr (TVG) wie folgt umschrieben: «Die Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe haben das ausschliessliche Recht, Sende- und Empfangseinrichtungen sowie Anlagen jeder Art, die der elektrischen oder radioelektrischen Zeichen-, Bild- oder Lautübertragung dienen, zu erstellen und zu betreiben.»

Art. 3 TVG sieht vor, dass zur Erstellung und zum Betrieb solcher Einrichtungen Konzessionen erteilt werden können. Die zugehörige Konzessionsordnung definiert in Art. 1 Abs. 6 die radioelektrische Zeichen-, und Bild- oder Lautübertragung unter anderem als Übertragung von Zeichen, Bildern oder Lauten mittels elektromagnetischer Wellen durch den freien Raum.

Das Schweizerische Bundesgericht hatte in einem Beschwerdeverfahren über den Umfang des Fernmelderegals zu befinden. Sein Urteil lässt sich wie folgt wiedergeben:

Art. 36 der Bundesverfassung (BV) von 1874 bestimmt, dass das Post- und Telegrafenwesen Bundessache sei. Der Wortlaut von Art. 36 BV blieb bis heute unverändert.

Die Entwicklung des Geltungsbereiches von Art. 36 BV zeigt, dass die Bundesbehörden stets gewillt waren, neue technische Mittel der Nachrichtenübertragung in das Regal einzuschliessen, dass sie aber bezüglich des übertragenen Gegenstandes immer davon ausgingen, es müsse sich um *Gedanken, Nachrichten* oder *Mitteilungen* handeln. Die Entwicklungsgeschichte des TVG weist in die gleiche Richtung. Danach sind lediglich Anlagen, welche der Übertragung von Gedanken, Meinungen oder Nachrichten, d.h. der *Kommunikation* dienten, dem Regal unterstellt. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist die Äusserung von Gedanken oder einer Meinung stets zur sinnlichen Wahrnehmung durch andere *Menschen* bestimmt. Ebenso ist eine Nachricht nach dem allgemeinen Sprachgebrauch einem Empfänger zugedacht, und zwar in Gestalt eines denkenden Wesens, das sein Verhalten aufgrund der Information aus eigenem Willen neu bestimmen kann. Keine Nachrichten sind daher die blossen Auslösungen physikalischer Vorgänge als solche, ohne dass auf der anderen Seite jemand davon Kenntnis nehmen kann. Ebenso ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine Kommunikation nur mit einem Menschen möglich, mit einer Maschine oder Vorrichtung kann nicht kommuniziert werden. Nachrichtenübermittlungen von Mensch zu Mensch und von Maschine zu Mensch unterstehen somit dem Fernmelderegal, nicht aber Nachrichtenübermittlungen von Mensch zu Maschine und von Maschine zu Maschine, es sei denn, die Maschine gebe sie – sofort oder später unverändert oder in Verbindung mit anderer Information – in irgendeiner wahrnehmbaren Form weiter. Fernsteuerungs- und Fernwirkanlagen erschöpfen sich in einer Kette rein physikalischer Abläufe, wobei keine Zeichen, Bilder oder Laute im Sinne von Art. 1 TVG übertragen werden.

Wm R. Roth

Redaktion, Administration und Druckerei danken für das im vergangenen Jahr entgegengebrachte Vertrauen und wünschen allen Lesern eine freudige Weihnachtszeit und ein glückliches neues Jahr.